

2671

V e r o r d n u n g
des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebensee am Traunsee
vom 27.03.2023
mit der eine Abfallordnung der Marktgemeinde Ebensee am Traunsee
erlassen wird.

Auf Grund des § 6 OÖ. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (OÖ. AWG 2009), LGBl. 71/2009 idgF. wird verordnet:

§ 1
Begriffsbestimmungen

- (1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
- (3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die auf Grund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwendung besonders gut geeignet sind, und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).
 - a) **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;
 - b) **Biotonnenabfälle:**
 - feste, pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
 - andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
 - Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.
- (4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung oder Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.
- (5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des OÖ. AWG (Abfallwirtschaftsgesetz) 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

2671

§ 2 Abholbereich

- (1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Ebensee am Traunsee mit Ausnahme der in Anhang I (Sonderbereich) aufgelisteten Grundstücke. Die Entsorgung der Hausabfälle von den im Sonderbereich liegenden Grundstücken ist mittels der beim Gemeindeamt erhältlichen Abfallsäcke durchzuführen.
- (2) Für **sperrige Abfälle** besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im Altstoffsammelzentrum (ASZ). Überdies erfolgt eine Abholung gegen vorherige Anmeldung.
- (3) Die Sammlung der Biotonnenabfälle im Abholbereich durch die Gemeinde in regelmäßigen, zwei Wochen nicht übersteigenden Abständen durch Abholung zu erfolgen. Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der im Anhang I aufgelisteten Grundstücke.
- (4) Der Abholbereich für die Sammlung der **Grünabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der im Anhang I aufgelisteten Grundstücke.
- (5) Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet, wenn nicht zum Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit der Verordnung ein gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht.

§ 3 Pflichten der Abfallbesitzer

- (1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen. Die Sammlung der Hausabfälle von den im Sonderbereich liegenden Grundstücken ist mittels der beim Gemeindeamt erhältlichen Abfallsäcke durchzuführen. Im Sonderbereich sind die Hausabfälle „Feuerkogel“ montags bis spätestens 12:00 Uhr zur Bergstation Feuerkogel zu bringen. Die Sammlung der Hausabfälle von den im Sonderbereich Feuerkogel liegenden Grundstücken ist mittels der beim Gemeindeamt erhältlichen Bänderolen, die auf die Restabfallbehälter aufgehängt werden, durchzuführen. Im Sonderbereich sind die Hausabfälle zu den Hausabfallsammelterminen von „Kalvarienberggasse 29 und 31“ zur Sammelstelle Heißfeld-Straße, von „Langbathstraße 32,32 a“ zur Langbathstraße bei Nr. 38, von „Langwieserstraße 52“ und „Langwieserstraße 54“ zur Ausfahrt in die Langwieserstraße, von „Langwieserstraße 115“ zur Ausfahrt in die B 145, von „Sonnsteinweg 4a“ zur Langbathstraße bei Haus Nr. 20 und die Hausabfälle „Berggasse 28“ zur Sammelstelle Berggasse/Bleichstattgasse zu bringen.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zu den Öffnungszeiten zum Altstoffsammelzentrum zu bringen, bei Abholung am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.

- (3) **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen, ansonsten zur Kompostierungsanlage zu bringen. Die Kompostierungsanlage Gattinger in 4664 Laakirchen, Haar 3, ist Mo., Di., Do., und Fr. von 08.00 – 12.00 Uhr und von 13.00 – 18.00 Uhr und Sa. von 08.00 – 13.00 Uhr geöffnet. Die Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
Grünabfälle sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen, ansonsten zu den Öffnungszeiten zum Altstoffsammelzentrum (ASZ) Ebensee, Alte Traunstraße 17 b, zu bringen. Die Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen für die Sammlung bereitzustellen.

§ 4 Abfallbehälter

- (1) Für die Lagerung der **Hausabfälle, Biotonnenabfälle, Grünabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter aus Kunststoff und mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 90 l, 120 l, 240 l (EN 840/1) oder Großraumcontainer mit einem Fassungsvermögen von 770 l oder 1.100 l zu verwenden (EN 840/3).
Für Biotonnenabfälle und Grünabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.
- (2) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle, Biotonnen- und Grünabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer vermietet.
- (3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass
1. sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
 2. durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.
- (4) Verunreinigung von Behältern für Biotonnenabfälle – **Fehlwürfe**:
In Abfallbehältern für Biotonnenabfälle dürfen nur Stoffe gem. § 1 Abs. 3 lit b) entsorgt werden, bei gemeinsamer Sammlung mit Grünabfällen auch § 1 Abs. 3 lit a).

Enthält ein Abfallbehälter für Biotonnenabfälle augenscheinlich andere Materialien als die, für die dieser Behälter vorgesehen ist („Störstoffe“ wie z.B. Plastikverpackungen oder –säcke), sodass dessen Inhalt nicht mehr für die aerobe oder anaerobe Behandlung geeignet ist, können die eingeworfenen Abfälle nicht mehr als „Biotonnenabfälle“ angesehen und als solche verwertet werden.

Abfall in Abfallbehältern für Biotonnenabfälle mit diesem Störstoffanteil sind den festen Siedlungsabfällen, die in Haushalten üblicherweise anfallen (Hausabfall gemäß § 2 Abs. 4 Z 9 Oö. AWG 2009) zuzuordnen.

Diese Abfälle können - nach mindestens einer Verwarnung beim ersten Verstoß – als Hausabfall im Zuge einer Sonderentleerung unter Vorschreibung der dafür lt. gültiger Abfallgebührenordnung vorgesehen Kosten abgeholt und entsorgt werden.

§ 5

Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für **Hausabfälle** ist so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht.

<u>Haushaltsgröße:</u>	<u>Mindestbehältervolumen</u>
bis 5-Personen-Haushalt.....	60 Liter (4 wöchige Entleerung)
ab 6-Personen-Haushalt.....	120 Liter (4 wöchige Entleerung)

Bei Verwendung von Abfallbehältern für Hausabfälle bis zu einem Volumen von 240 l kann ein Abfallbehälter für Biotonnenabfälle bis zu einem Volumen von 240 l zur Verfügung gestellt werden.

Bei Verwendung von Abfallbehältern für Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen mit einem Volumen von 770 l können maximal zwei und mit einem Volumen von 1100 l maximal drei Abfallbehälter für die Biotonnenabfälle mit einem Volumen von 240 l zur Verfügung gestellt werden.

Wird darüber hinaus ein zusätzlicher Abfallbehälter für Biotonnenabfälle verwendet, so ist hierfür ein gesondertes jährliches Entgelt zu leisten.

Bei einem außergewöhnlichen Anfall von Hausabfall, z.B. nach Feiertagen, können zusätzlich Abfallsäcke (gegen Entgelt) beim Gemeindeamt abgeholt werden.

Sofern Abfallsäcke verwendet werden dürfen, sind für jedes Kalenderjahr im Vorhinein eine entsprechende Anzahl von Abfallsäcken der Marktgemeinde Ebensee am Traunsee gegen Entgelt zu beheben.

Im Zweifelsfall ist die Anzahl der Abfallbehälter von Amtswegen oder auf Antrag der Grundeigentümer von der Bürgermeisterin nach folgenden Grundsätzen mit Bescheid festzusetzen.

a) **Für Gaststätten:**

je angefangene 20 Sitzplätzen	90 l Hausabfallvolumen
je angefangene 50 Sitzplätzen	120 l Bioabfallvolumen

Für Beherbergungsbetriebe:

je angefangene 20 Betten	90 l Hausabfallvolumen
je angefangene 50 Betten	120 l Bioabfallvolumen

Für Gaststätten mit Beherbergung, ist das Abfallvolumen für Gaststätten und Beherbergungsbetriebe entsprechend zu addieren.

b) **Für Gewerbebetriebe Büros und Geschäfte:**

je angefangene 10 Mitarbeiter	60 l Hausabfallvolumen
je angefangene 20 Mitarbeiter	120 l Bioabfallvolumen

1498

§ 6 Abfuhrtermine

- (1) Die Sammlung der **Hausabfälle** erfolgt zweiwöchentlich oder vierwöchentlich.
- (2) Die Abholung der **sperrigen Abfälle** erfolgt gegen vorherige Anmeldung. Ansonsten können sperrige Abfälle beim Altstoffsammelzentrum abgegeben werden.
- (3) Die Sammlung der **Biotonnenabfälle** und **Grünabfälle** erfolgt zweiwöchentlich, auf Grund dessen, dass Baum- und Strauchschnitt ebenfalls über die Biotonne entsorgt wird und somit der Fäulnisprozess wirksam verlangsamt wird.
- (4) Die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** erfolgt zweiwöchentlich oder vierwöchentlich.
- (5) Die Sammlung der **Hausabfälle**, sowie der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** in **Großraumcontainer mit einem Fassungsvermögen von 770 l und 1.100 l** erfolgt auf Antrag auch einwöchentlich.
- (6) **Abfallentsorgung Feuerkogel:**
 - a) Die Sammlung der Hausabfälle erfolgt im Bedarfsfall wöchentlich.
 - b) Die Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle erfolgt im Bedarfsfall wöchentlich.
- (7) Die Sammlung der Hausabfälle im Sondergebiet Feuerkogel wird mittels auf den Restabfallbehältern angehängten Banderolen durchgeführt. Diese sind am Gemeindeamt zu begeben. Die Abrechnung erfolgt halbjährlich je nach angefallenen Banderolen.

Die Abrechnung einer gegebenenfalls vorgeschriebenen Mindestmenge für das gesamte Jahr ist spätestens bei der Abrechnung des 4. Quartals vorzunehmen.
- (8) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und Grünabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden in der Gemeindezeitung oder im Abfallkalender bekannt gemacht.

§ 7 Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Marktgemeinde Ebensee am Traunsee bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines vertraglich gebundenen Dritten, Frau Eva-Maria Gattinger, Haar 3, 4664 Laakirchen, welche eine Kompostierungsanlage auf dem Grundstück Nr. 104/1, EZ.23, KG Schweigthal zur *Verwertung* der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreibt.

§ 8 Anzeigepflicht

Vermeehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer/ die Eigentümerin der Gemeinde anzuzeigen.

2671

§ 9 Wirksamkeit von Änderungen

Änderungen des Abfuhrintervalls, der Anzahl oder Größe der Abfallbehälter dürfen grundsätzlich erst mit Beginn des jeweils nächstfolgenden Quartals vorgenommen werden. Die erste Änderungsmeldung (An-, Ab- oder Ummeldung) pro Kalenderjahr und Liegenschaft ist kostenlos, für jede weitere Änderungsmeldung wird lt. gültiger Abfallgebührenordnung eine Verwaltungsgebühr eingehoben.

Bei An- und Abmeldungen während des Quartals ist die Gebühr für das gesamte Quartal zu entrichten. Bei Änderungen der Tarifvariante während des Quartals ist die Gebühr der teureren Tarifvariante für das gesamte Quartal zu entrichten.

§ 10 Bauwerke auf fremden Grund

Bei Bauwerken auf fremden Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer/ die Eigentümerin des Bauwerkes anzuwenden.

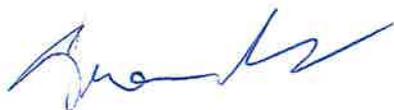
§ 11 Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 OÖ. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 OÖ. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 29.09.2020 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:



Angeschlagen am: 28.03.2023

Abgenommen am: 13.04.2023

2671

ANHANG I

zur Abfallordnung der Marktgemeinde Ebensee am Traunsee

Berggasse 28	Gst.Nr. 76	KG Oberlangbath
Feuerkogel 1	Gst.Nr. 472	KG Oberlangbath
Feuerkogel 3	Gst.Nr. 179	KG Langwies
Feuerkogel 4	Gst.Nr. 318/4	KG Oberlangbath
Feuerkogel 5	Gst.Nr. 318/3	KG Oberlangbath
Feuerkogel 6	Gst.Nr. 318/2	KG Oberlangbath
Feuerkogel 7	Gst.Nr. 318/5	KG Oberlangbath
Feuerkogel 8	Gst.Nr. 470	KG Oberlangbath
Feuerkogel 9	Gst.Nr. 501	KG Oberlangbath
Feuerkogel 10	Gst.Nr. 152/5	KG Langwies
Feuerkogel 11	Gst.Nr. 237/8	KG Oberlangbath
Feuerkogel 12	Gst.Nr. 500	KG Oberlangbath
Feuerkogel 13	Gst.Nr. 429	KG Oberlangbath
Feuerkogel 14	Gst.Nr. 152/4	KG Langwies
Feuerkogel 15	Gst.Nr. 237/1	KG Oberlangbath
Feuerkogel 16	Gst.Nr. 237/14	KG Langwies
Feuerkogel 18 – 30	Gst.Nr. 237/20	KG Oberlangbath
Kalvarienberggasse 29	Gst.Nr. 195	KG Oberlangbath
Kalvarienberggasse 31	Gst.Nr. 71/2	KG Oberlangbath
Langbathstraße 32	Gst.Nr. 154/3	KG Oberlangbath
Langbathstraße 32a	Gst.Nr. .90 154/3	KG Oberlangbath
Langwieserstraße 52	Gst.Nr. 56/2	KG Langwies
Langwieserstraße 54	Gst.Nr. 59	KG Langwies
Langwieserstraße 115	Gst.Nr. 127	KG Langwies
Sonnsteinweg 4a	Gst.Nr. 165/11	KG Oberlangbath